

Satzung

Stand: 15.10.2015

§ 1 Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen 'Internationale Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO)'.
- (2) Die IJVO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der juristischen Weiterbildung. Insbesondere ist er bestrebt, die Berufsbildung deutscher und ausländischer Juristen sowie anderer Interessierter auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts und der Rechtsvergleichung zu fördern. Dies soll erreicht werden durch Vermittlung und Vertiefung der Kenntnisse auf den genannten Rechtsgebieten in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und anderen Veranstaltungen.
- (3) Die IJVO ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Sitz der IJVO ist Osnabrück.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Verwendung des Vereinsvermögens

Die Mittel der IJVO dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied (im folgenden: Mitglied) kann jeder werden, der ein ernstliches Interesse an der Sache der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts bekundet, bereit ist, sich für die Ziele der Vereinigung einzusetzen und einen unbescholtenen Ruf hat.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf den schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums. Dem Antrag sollen die gemäß dem Anhang zu dieser Satzung erforderlichen Daten beigelegt sein.
- (3) Dem Präsidium steht in besonders begründeten Fällen ein Vetorecht gegen die Aufnahme zu. In diesen Fällen entscheidet die Hauptversammlung über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Ablauf von zwei Wochen seit Zugang des Aufnahmeantrages, es sei denn, das Präsidium hat innerhalb dieser Frist sein Vetorecht ausgeübt. Im Falle der Ausübung des Vetorechts beginnt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an welchem die Mitgliederversammlung positiv über die Aufnahme entschieden hat.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit der Aufnahme fällig.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Präsidium erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke der Vereinigung gefährdet oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (7) Informationen über das Aufnahmeverfahren oder Ausschlußgründe sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Präsidium über ihre jeweils gültige Adresse, ihr Tätigkeitsfeld sowie die im Anhang zu dieser Satzung spezifizierten Daten zu unterrichten. Sie sollen nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der IJVO aktiv mitwirken.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt. Der Beitrag ist zum 01. September eines jeden Jahres

fällig. Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Im Falle von Zahlungsverzug wird bei Nichtzahlung innerhalb eines Monats nach Mahnung eine monatliche Gebühr von 2,50 Euro - berechnet ab Fälligkeitsdatum - erhoben.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Das Präsidium kann auf Antrag Fördermitglieder in den Verein aufnehmen. Das Fördermitglied unterstützt die Vereinigung durch einen erhöhten Beitrag. Auf den Beitragssatz der Fördermitglieder findet § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 Anwendung. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. § 3 Absatz 5 u. 7 gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Präsidium

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Präsidium geführt, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und dem Quaestor besteht. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Quaestor vertreten.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig.

(3) Mindestens zwei der Präsidiumsmitglieder, insbesondere der Quaestor, sollen in Osnabrück ansässig sein. Zum Präsidenten muß, zum Vizepräsidenten soll nur ein Mitglied bestellt werden, das das erste juristische Staatsexamen bestanden oder eine vergleichbare ausländische Ausbildung absolviert hat.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums sind einzelvertretungsberechtigt. Sie können Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(5) Das Präsidium nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung einer angemessenen Zahl von Vortrags- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, wobei die Einberufungsfrist mindestens drei Wochen beträgt,
- c) Bericht über den Mitgliederstand sowie über die Aktivitäten der IJVO,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) jährliche Zusendung eines vollständigen Mitgliederzeichnisses an alle Mitglieder.

(6) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen Senior wählen. Der Senior ist nicht Mitglied des Präsidiums. Er soll das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten und unterstützen. Zum Senior soll nur ein Mitglied bestellt werden, das das erste juristische Staatsexamen oder eine vergleichbare ausländische juristische Ausbildung absolviert hat und im Ausland juristisch tätig ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. jeweils im Januar eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern in den Fällen des § 3 Absatz 3,
- c) den Ausschluß von Mitgliedern,
- d) die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für satzungsändernde Beschlüsse nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Eine zweite mit gleicher

Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen beschlußfähig.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(4) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Wiederholung statt. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der juristischen Weiterbildung. Über den Anfall des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder. Die Beschlußgegenstände zu Satz 1 und 3 bedürfen eines vorangegangenen Antrags bzw. zu Satz 3 qualifiziert benennenden Vorschlags; dieser ist den Vereinsmitgliedern schriftlich, soweit deren Adresse bekannt ist, und über die Internet-Homepage des Vereins bekannt zu machen.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Bei der Beschlußfassung über Anträge gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3 kann auch durch einfache Briefwahl mit unbedingter Zustimmung oder Ablehnung die Stimme abgegeben werden.

§ 9 Ergänzend anwendbare Vorschriften

Ergänzend gilt das bürgerliche Recht des rechtsfähigen Vereins.

Anhang zur Satzung der IJVO:

Spezifikation der persönlichen Daten i.S.d. § 4 Absatz 1:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Staatsangehörigkeit (-en)
4. Anschrift (-en)
5. Telefon, ggf. Telefax
6. Juristischer Bildungsweg
7. Sonstige Ausbildungen und/oder Studien
8. Derzeitiges Tätigkeitsfeld
9. Publikationen
10. Auslandsaufenthalte
11. Sprachkenntnisse